



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Rhöner Trachtenstuben

### §1 Zweckbestimmung:

Die Rhöner Trachtenstuben dient der örtlichen Gemeinschaft, den Vereinen sowie den Veranstaltungen.

### §2 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand des Nutzungsvertrags kann sein: Gastraum mit Thekenbereich, Küche, Terrasse, Außenbereich. Die Konkretisierung des Objektes erfolgt im Nutzungsvertrag.
- II. Die Nutzung der Küche durch eine andere, zeitgleich stattfindende Veranstaltung in der Elstalhalle hat grundsätzlich Vorrang. Absprachen unter den einzelnen Nutzern sind möglich.
- III. Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden.

### §3 Festlegung von Veranstaltungsterminen

Veranstaltungstermine werden durch die Verwaltung des Marktes Oberelsbach vergeben und verwaltet.

#### Kontaktdaten:

Bürgerbüro im Rathaus Oberelsbach

Marktplatz 3, 97656 Oberelsbach

E-Mail: [buengeramt@oberelsbach.de](mailto:buengeramt@oberelsbach.de)

Telefon: 09774-9191-0

### §4 Benutzung der Räume und Haftung

- I. Die Nutzung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
- II. Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- III. Bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Schäden sind schriftlich mitzuteilen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Schadensersatz für Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

### §5 Entscheidung über die Veranstaltung

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Nutzung der Rhöner Trachtenstuben geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Markt Oberelsbach. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen



rassistische, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von den Besuchern der Veranstaltung.

## **§6 Benutzungsentgelt**

- I. Das Nutzungsentgelt für die Rhöner Trachtenstuben richtet sich nach dem vom Nutzer laut Nutzungsvertrag gebuchten Leistungen. Das Nutzungsentgelt ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- II. Das Nutzungsentgelt wird mit der Endabrechnung ausgewiesen.
- III. Die angegebenen Entgelte (ausgeschlossen gaststättenrechtliche Genehmigung) sind Nettobeträge. Ihnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Mietzeitpunkt gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- IV. Bei einem bei der Übergabe festgestellten erhöhten Verschmutzungsgrad können entsprechende Entgelte für die Reinigung im Nachgang durch den Markt Oberelsbach in Rechnung gestellt werden.

## **§7 Leistungen**

- I. Das Nutzungsentgelt schließt die Kosten für Heizung, Normalbeleuchtung und einmalige Bestuhlung ein.
- II. Das Benutzungsentgelt wird gerechnet für eine zusammenhängende Zeit.
- III. Das späteste Ende für Veranstaltungen ist 3:00 Uhr des auf den Nutzungstag folgenden Tages.
- IV. Die allgemeinen Lärmschutzbedingungen sind einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab 22:00 Uhr der Schutz der ungestörten Nachtruhe für die Anwohner zu beachten ist. Daher sollte ab diesem Zeitpunkt die Musik nicht zu laut und nur bei geschlossenen Fenstern abgespielt und unnötiger Lärm beim Verlassen der Einrichtung vermieden werden.
- V. Die im Thekenbereich eingebaute Zapfanlage ist vom Nutzer nach der Benutzung unmittelbar anhand des in der Trachtenstube ausliegenden Planes zu reinigen und im Schankbuch einzutragen.
- VI. Die Toilettenanlage im Keller der Elstalhalle sowie im das Behinderten-WC in der Eingangshalle der Elstalhalle sind zu nutzen. Eine Reinigung der Anlagen erfolgt ausschließlich durch das vom Markt Oberelsbach angestellt Reinigungspersonal.

## **§8 Verantwortlichkeiten**

- I. Dem Markt Oberelsbach steht in der Rhöner Trachtenstube und deren dazugehörigen Flächen und Einrichtungen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird von der durch den Markt Oberelsbach beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.
- II. Der Markt Oberelsbach und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag oder andere Gesetze die Veranstaltung zu beenden.



- III. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Marktes Oberelsbach bedient werden.
- IV. Sämtliche Veränderungen (z.B. Dekoration), die vom Nutzer vorgenommen werden, sind von ihm im Anschluss an die Veranstaltung wieder zu beseitigen. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- V. Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, die des Jugendschutzgesetzes, die Gewerbeordnung, etc. – verantwortlich.
- VI. Die Verkehrssicherungspflicht (Schneeräumen im Winter, Streuen, Reinigen) für das Gebäude geht am Veranstaltungstag auf den Nutzer über.
- VII. Der Abfall ist vom Nutzer selbst zu trennen und zu entsorgen. Glas, Papier und Kartonagen sind vom Nutzer selbst zum Wertstoffcontainer zu bringen. Der Abfall für den Gelben Sack, Kompost, Essensreste sowie Restmüll sind mit nach Hause zu nehmen. Für die Rhöner Trachtenstube stehen keine Mülltonnen bereit. Blaue Säcke können in der Verwaltung des Marktes Oberelsbach für 3,00 € erworben werden.

## **§9 Haftung**

- I. Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht wurden.
- II. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich weiterhin auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- III. Für allen Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlage und an den Einrichtungsgegenständen übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher im vollem Umfang die Haftung.
- IV. Der Nutzer stellt den Markt Oberelsbach von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, frei. Dies gilt auch für Ansprüche, die gegen den Markt Oberelsbach in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer erhoben werden sollen.
- V. Etwaige Schäden durch die Nutzung sind dem Markt Oberelsbach unverzüglich anzuzeigen.
- VI. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers und seiner Beauftragten übernimmt der Markt Oberelsbach keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen.
- VII. Der Nutzer verpflichtet sich, auf eigene Kosten für den Zeitraum der Nutzung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. In bestimmten Fällen kann der Markt Oberelsbach auf den Abschluss und die Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung bestehen, die alle üblichen Risiken der Veranstaltung hinsichtlich Personen- und Sachschäden abdeckt.

## **§10 Gesamtschuldner**

Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen.



## **§11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Rhöner Trachtenstube, unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der Allgemeinen Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch sinngemäß gleichwertige oder möglichst gleichwertige zu ersetzen.

## **§12 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## **§13 Gerichtsstand**

ist Bad Neustadt.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Rhöner Trachtenstuben treten am 27.04.2023 in Kraft.

Björn Denner

Erster Bürgermeister